



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

dbb Hessen · Eschersheimer Landstr. 162 · 60322 Frankfurt a. M.

An

- Landesvorstand
- unmittelbare Mitgliedsverbände
- mittelbare Mitgliedsverbände
- Bezirks- und Kreisverbände
- AK „Beamtenrechtler Lehrerkreis“
- des dbb Hessen

nachrichtlich:

- dbb bund
- dbb Landesbünde

06. Januar 2012

Beispiel für die Anrechnung von Versorgungsbezüge bei verheirateten Versorgungsempfängern im Falle des Todes eines der Ehegatten

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

immer wieder erhalten wir Anfragen, wie eigentlich die Versorgung eines Ehepaares aussieht, bei dem sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau verbeamtet waren.

Zunächst einmal geschieht nichts Unerwartetes. Beide erhalten bei Eintritt in den Ruhestand ungeschmälert ihr jeweiliges – nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (für Hessen: Hessisches Beamtenversorgungsgesetz-HBeamtVG) ermitteltes – Ruhegehalt.

Wie aber sieht es aus, wenn einer der Ehegatten stirbt?

Behält der überlebende Ehegatte seine eigene Pension und gleichzeitig auch noch Witwen-/Witwergeld in Höhe von 55 % der Pension des verstorbenen Ehegatten?

Leider ist es nicht ganz so einfach.

Der Versorgungsbezug des noch lebenden Ehegatten wird unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften des Versorgungsrechts neu berechnet. Die „**Gesamtversorgung**“ darf bestimmte Höchstgrenzen nicht übersteigen, wobei wegen der „**Mindestbelassung**“ eine Vergleichsberechnung anzustellen ist. Dem Pensionär oder der Pensionärin stehen nämlich in jedem Falle eine Gesamtversorgung in Höhe des eigenen Ruhegehalts zuzüglich 20 % des Witwen-/Witwergeldes zu.

Als Faustregel gilt: Der Witwen/Witwerbezug wird ungekürzt gezahlt. Betroffen von der Kürzung ist der eigene Versorgungsanspruch des Betroffenen, der insoweit „ruhend“ gestellt wird.

Machen wir uns das an einem konkreten Beispiel – das wir zum besseren Verständnis der ohnehin komplizierten Grundstruktur „abgespeckt“ haben - klar.

Die kinderlosen verheirateten Pensionäre (Oberamtsrätin, A 13 und Amtmann, A 11) befinden sich jeweils in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe und beide haben ihren Höchstruhegehaltsatz erreicht.

Außer Grundgehalt, Verheiratetenzuschlag und der allgemeinen Stellenzulage sollen keine ruhegehaltsfähigen Bezüge vorhanden sein. Die an sich ruhegehaltsfähige Sonderzahlung wird aus der Betrachtung aus Vereinfachungsgründen ausgeklammert.

Versorgungsabschläge wegen vorzeitigem Ruhestand sollen nicht greifen.

Zwischenzeitlich soll auch der achte Anpassungsschritt der allgemeinen Versorgungsabsenkung vollzogen sein, so dass der Höchstruhegehaltsatz auf dann 71,75 % abgesenkt ist. In Hessen ist damit im Laufe des Jahres 2012 zu rechnen. Deshalb haben wir auch die Werte der dann voraussichtlich geltenden Besoldungstabelle zugrundegelegt.

	Ehefrau (A 13)	Ehemann (A 11)
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge		
	€	€
Grundgehalt (Endstufe)	4.383,48	3.563,78
Familienzuschlag	58,86	58,86
Allg. Stellenzulage	79,64	79,64
Insgesamt	4.521,98	3.702,28
Ruhegehaltsatz	71,75 %	71,75 %
Ruhegehalt	3.244,52	2.656,39

Nach Eintritt in den Ruhestand beziehen beide Ehegatten das jeweils erworbene Ruhegehalt.

Verstirbt einer von ihnen, ändert sich die Rechtslage. Der überlebende Ehegatte hat dann zwei Arten von Versorgungsbezügen: Das Witwer-/Witwengeld und den eigenen Versorgungsbezug. Es greifen allerdings die in § 54 HBeamtVG genannten Höchstgrenzen.

Vorrang hat zunächst die neue Versorgungsart, also das Witwen- oder Witwergeld. Dieses wird ungekürzt gezahlt. Auswirkungen ergeben sich auf die selbst erworbene Pension.

Allerdings darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren (eigenen) Versorgung zurückbleiben.

Fall 1**Nehmen wir an, der Ehemann verstirbt.**

Die Ehefrau soll (keine sog. „Altehe“ mit Besitzstandswahrung von 60 %) Anspruch auf 55 % Witwenpension haben.

Witwengeld	€
55 % von 2.656,39 €	1.461,02
eigenes Ruhegehalt	3.244,52
zusammen	4.705,54

Der Höchstbetrag nach § 54 Abs. 2 HBeamtVG beträgt aber

71,75 % von 3.702,28 € =	2.656,39
Übersteigender Betrag	2.049,15

Der frühere Versorgungsbezug (eigene Pension der Ehefrau) wird um diesen Betrag gekürzt.

Demnach erhält die Ehefrau folgende **Gesamtversorgung**

Ungekürztes Witwengeld	1.461,02
Gekürztes (eigenes) Ruhegehalt (3.244,52 € - 2.049,15 €)	1.195,37
zusammen	2.656,39

Jetzt ist zu prüfen, ob die sogenannte „**Mindestbelassung**“ des § 54 Abs. 4 HBeamtVG unterschritten ist.

Ruhegehalt der Ehefrau	3.244,52
20 % des Witwengeldes (1.461,02 €)	292,20
insgesamt	3.536,72

Die Höchstgrenzenberechnung führt zu einem schlechteren Ergebnis, als die Mindestbelassung.

Also erhält die Witwe de facto eine Gesamtpension in Höhe ihres „alten“ Pensionsanspruchs, zuzüglich 20 % des Witwengeldes.
Von „Doppelversorgung“ kann man aber keinesfalls reden.

Fall 2**Nehmen wir an, die Ehefrau verstirbt.**

Der Ehemann soll (keine sog. „Altehe“ mit Besitzstandswahrung von 60 %) Anspruch auf 55 % Witwerpension haben.

Witwergeld	€
55 % von 3.244,52 €	1.784,49
eigenes Ruhegehalt	2.656,39
 zusammen	 4.440,88

Der Höchstbetrag nach § 54 Abs. 2 HBeamtVG beträgt aber

71,75 % von 4.521,98 € =	3.244,52
Übersteigender Betrag	1.196,36

Der frühere Versorgungsbezug (eigene Pension des Ehemanns) wird um diesen Betrag gekürzt.

Demnach erhält der Ehemann folgende Gesamtversorgung

Ungekürztes Witwergeld	1.784,49
Gekürztes (eigenes) Ruhegehalt (2.656,39 € - 1.196,36 €)	1.460,03
 zusammen	 3.244,52

Jetzt ist zu prüfen, ob die sogenannte „Mindestbelassung“ des § 54 Abs. 4 HBeamtVG unterschritten ist.

Ruhegehalt Ehemann	2.656,39
20 % des Witwergeldes von 1.784,49 €	356,90
 insgesamt	 3.013,29

Die Höchstgrenzenberechnung führt zu einem besseren Ergebnis, als die Mindestbelassung. Also erhält der Witwer de facto eine Gesamtpension in Höhe des „alten“ Pensionsanspruchs seiner Ehefrau. Er setzt sich nur jetzt aus Witwergeld und aus der verbleibenden „Restpension“ zusammen. Die höhere Pension der Ehefrau hat sich ausgewirkt.

Dennoch kann man nicht von „Doppelversorgung“ reden, weil sich seine eigene Pension betragsmäßig nicht mehr auswirkt.

Fall 3

Nehmen wir an, der Ehemann hätte nur das Endgrundgehalt der **Besoldungsgruppe A 8** erreicht.

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	€
Grundgehalt A 8 (Endstufe)	2.655,14
Familienzuschlag	56,05
Allg. Stellenzulage	18,31
Insgesamt	2.729,50
Ruhegehaltsatz	71,75 %
Ruhegehalt	1.958,42

Nehmen wir an, die Ehefrau verstirbt.

Der Ehemann soll (keine sog. „Altehe“ mit Besitzstandswahrung von 60 %) Anspruch auf 55 % Witwerpension haben.

Witwergeld	
55 % von 3.244,52 €	1.784,49
eigenes Ruhegehalt	1.958,42
zusammen	3.742,91

Der Höchstbetrag nach § 54 Abs. 2 HBeamtVG beträgt aber

71,75 % von 4.521,98 € =	3.244,52
Übersteigender Betrag	498,39

Der frühere Versorgungsbezug (eigene Pension des Ehemanns) wird um diesen Betrag gekürzt.

Demnach erhält der Ehemann folgende Gesamtversorgung

Ungekürztes Witwergeld	1.784,49
Gekürztes (eigenes) Ruhegehalt (1.958,42 € - 498,39 €)	1.460,03
Zusammen	3.244,52

Jetzt ist zu prüfen, ob die sogenannte „Mindestbelassung“ des § 54 Abs. 4 HBeamtVG unterschritten ist.

Ruhegehalt Ehemann	1.958,42
20 % des Witwergeldes	356,90
insgesamt	2.315,32

Die Höchstgrenzenberechnung führt zu einem besseren Ergebnis, als die Mindestbe-
lassung. Also erhält der Witwer de facto eine Aufbesserung seiner selbst erreichten
Pension auf die erreichte Pension seiner verstorbenen Ehefrau. Von einer „Doppel-
versorgung“ kann man aber auch hier nicht reden.

Eine vergleichbare Rechtslage gilt auch für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte.

Anmerkung:

Eine „Altehe“ liegt vor, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde
und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Zur besseren Lesbarkeit des Beitrags haben wir im Übrigen auf ausführliche Verweise
zu den einschlägigen Rechtsvorschriften verzichtet, z. B. bei Höchstbetrag des Wit-
wengeldes nur § 54 Abs. 2 HBeamtVG genannt, statt detailliert § 54 Abs. 4 Satz 1
i.V. mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HBeamtVG.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Spieß

Landesvorsitzender